

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 101 - Stadtentwicklung und Stadtplanung
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Ingrid Sehlhoff 563 4296 563 8043 ingrid.sehlhoff@stadt.wuppertal.de
	Datum:	06.05.2003
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/1431/03</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>11.06.2003</b>	<b>Bezirksvertretung Vohwinkel</b>	<b>Anhörung</b>
<b>08.07.2003</b>	<b>Ausschuss Verbindliche Bauleitplanung</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
<b>23.07.2003</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
<b>28.07.2003</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Anordnung einer Veränderungssperre im Bauleitplan 976 - Vohwinkeler Str. / Haaner Str.</b>		

### Grund der Vorlage

Anordnung einer Veränderungssperre

### Beschlussvorschlag

Die Satzung über eine Veränderungssperre für das Grundstück Vohwinkeler Str. 109 in Wuppertal-Vohwinkel wird gemäß dem als Anlage beigefügten Entwurf beschlossen.

### Einverständnisse

entfällt

### Unterschrift

Uebrick

### Begründung

Mit Bescheid vom 14.01.2003 wurde ein Antrag auf Errichtung eines Einzelhandelsbetriebes mit Sozialräumen und einer Wohnung in den Obergeschossen gemäß §15 Abs.1 BauGB bis zum 26.08.2003 zurückgestellt, weil zu befürchten war, daß im Falle einer Realisierung des

Bauvorhabens die Durchführung der Bauleitplanung unmöglich gemacht oder zumindest wesentlich erschwert werden würde.

Der Bereich des Grundstückes Vohwinkeler Str. 109 befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 976 – Vohwinkeler Str. / Haaner Str. -, für den der Rat der Stadt Wuppertal am 16.12.2002 einen erneuten Aufstellungsbeschluß gefaßt hat.

Mit dem erneuten Aufstellungsbeschluß wurde zugleich der Beschluß gefaßt, den zulässigen Einzelhandel innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu reglementieren bzw. auszuschließen. Somit steht das beantragte Vorhaben im Widerspruch zu den Zielsetzungen der gemeindlichen Bauleitplanung.

Eine Ablehnung des Bauvorhabens gem. § 34 BauGB ist nicht möglich. Die Realisierung eines solchen Vorhabens kann daher bis zur Rechtskraft des Bebauungsplanes nur durch den Erlaß einer Veränderungssperre verhindert werden.

### **Kosten und Finanzierung**

entfällt

### **Zeitplan**

entfällt

### **Anlagen**

01. Satzung
02. Lageplan